



Betreuungsvertrag "Offene Ganztagsgrundschule KGS Meckenheim" - <u>Standort Altendorf</u>

Zwischen dem Förderverein der Katholischen Grundschule Meckenheim e.V., Kirchplatz 3, 53340 Meckenheim (im folgenden Träger genannt) und dem/den Inhaber(n) der elterlichen Sorge (nachfolgend Sorgeberechtigte(r) genannt

 Sorgeberechtigte(r) allein ☐ gemeinsam (2. Sorgeberechtig in Teilbereichen (z.B. nicht Aufenthaltsbestimmung 		emeinsam unterschreiben!)
Name:	Vorname:	
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Tel. Privat:	Tel. dienstlich:	
Mobil:	E-Mail:	
2. Sorgeberechtigte(r)□ gemeinsam □ in Teilbereichen (bitte a		
Name:	Vorname:	
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Tel. Privat:	Tel. dienstlich:	
Mobil:	E-Mail:	
für das KindNachname, Vorname des Kindes		Geburtsdatum Klasse:
wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen.		
Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen osche Veranstaltungen. Grundlage für die offene Ganzta Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 (Amtsblatt	agsschule ist der Ru	nderlass des Ministeriums für
§ 1 Laufzeit des Vertrages, Anmeldung und Abmeldung		
Der Träger nimmt mit Wirkung zumd betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule auf	as o.g. Kind in die nac	h dem Unterricht stattfindende Schul-
(1) Anmeldung Die OGS ist ein freiwilliges Angebot der ganztägigen Förderusteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch de Die Anmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Sorgebres erfolgen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten der- und Betreuungsbedarfen, jeweils zum 01. des Monats m	er OGS. perechtigten bis zum 3° Ausnahmefällen, wie 2	1. März des vorhergehenden Schuljah- Zuzügen oder unvorhersehbaren För-

(2) Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen (inklusive Telefonnummern für den Notfall). Der Träger teilt der Kommune zum Zwecke der Beitragsfestsetzung zeitnah den Namen der Schülerin/des Schülers, das Geburtsdatum, die Aufnahme- und Abmeldedaten, sowie die entsprechenden Angaben der Sorgeberechtigten mit. Änderungen, welche sich im Laufe des Betreuungsvertrages ergeben, hier insbesondere Adressen, Bankverbindungen, rechtliche Stellung der Sorgeberechtigten usw. sind umgehend der OGS oder dem Träger **schriftlich** mitzuteilen. Ein Versäumnis dieser Mitteilungspflicht kann zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen, wenn dadurch z.B. Vertragsgrundlagen nicht mehr eingehalten werden können. Die Sorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die Daten elektronisch gespeichert werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben.

Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Träger rechtzeitig entschuldigt werden.

(3) Kündigung

Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird.
- wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- wenn sich wesentliche Finanzierungsgrundlagen auf der Basis des Kooperationsvertrages ändern.

(4) Abmeldung

Wird nach Schuljahresende keine Betreuung mehr gewünscht, muss bis zum **31. März** des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Das laufende Schuljahr endet immer am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Erfolgt keine Abmeldung, gilt der Vertrag automatisch für das folgende Schuljahr verlängert. Mit dem Ablauf des 4. Schuljahres endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Schuljahres automatisch ohne vorherige Kündigung.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes zum Ende des betrefenden Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit nur in begründeten Fällen möglich. Eine vorherige Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 2 Versicherungsschutz

Schüler und Schülerinnen, die an der OGS teilnehmen, stehen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Dieses schließt auch den direkten Hin- und Rückweg mit ein. Hier gelten die Regelungen, die auch für die Schule gelten. Für Verletzungen der Kinder untereinander oder für die Beschädigung durch das Kind besteht keine Versicherung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung und findet montags bis donnerstags nach Unterrichtsschluss bis **16:00 Uhr** und freitags nach Unterrichtsschluss bis **15:00 Uhr** statt. Eine Anwesenheitspflicht besteht für die Kinder an allen Tagen bis 15:00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept. Bei Bedarf können außerunterrichtliche Angebote auch an unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien durchgeführt werden.

Für die Öffnung der OGS in den Ferien werden zusätzliche Beiträge erhoben. Die Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien.

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Träger nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes geändert werden.

Eine vorrübergehende Schließung kann aus bestimmten Gründen, z.B. Krankheiten, Ausfall von Mitarbeitern, notwendige Fortbildungsmaßnahmen des Personals etc. erfolgen. Eine Erstattung von Beitragsleistungen für diese Zeiträume erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten, bzw. deren Vertreter, sofern dies vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Die Sorgeberechtigten sorgen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit für die Abholung. Verzögert sich die Abholung kann gegenüber dem Sorgeberechtigten der zusätzlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungspflicht seitens der OGS endet.

§ 5 Beitragszahlungen

Der Beitrag wird auf zwölf Monate umgerechnet. Er entsteht daher für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Bei einer vorrübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der außerunterrichtlichen Angebote während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung nicht.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Jahr die OGS infolge von Abmeldung, ist der Monatsbeitrag immer für volle Monate zu zahlen.

Der Beitrag berechnet sich nach der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Der jeweilige Beitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Der Betreuungsbetrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Satzung liegt bei.

Als **Einkommensnachweis** ist der **Einkommenssteuerbescheid** des **Vorjahres** vorzulegen oder die aktuelle Gehaltsbescheinigung.

§ 6 Kosten für das Mittagessen

Das Mittagessen wird monatlich gesondert berechnet. Der Beitrag für das Mittagessen wird für die Dauer der Betreuung Monate innerhalb Schulzeit erhoben. Die Beiträge werden zwölf umaerechnet. der auf Eine Erstattung der Beiträge für einzelne nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten erfolgt nicht mit der Ausnahme einer attestierten Krankheit von mindestens 3 Tagen. Der so errechnete monatliche Beitrag für das Mittagessen beträgt derzeit 66,€ Euro. Kostenänderungen für die Mittagsverpflegung berechtigen den Träger der Maßnahme zu Vertrags- und/oder Beitragsanpassungen auch während des laufenden Schuljahres Der jeweilige Beitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Der Beitrag für das Mittagessen wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Anlage 1 - Einzugsermächtigung). Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten.

(1) Regelung für die Ermäßigung von Beiträgen

Leistungsbezieher nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz oder ähnlicher Förderungen erhalten <u>auf Antrag und bei Vorlage</u> der entsprechenden Nachweise einen Zuschuss zu den Essensbeiträgen. Anspruchsberechtigt sind Personengruppen, welche

- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- Leistungen der Grundsicherung oder
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

beziehen.

Diese Zuschüsse müssen bei den jeweiligen Leistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt etc.) **frühzeitig** beantragt und ggf. vor Ablauf immer wieder neu beantragt werden. Der verbleibende Eigenanteil ist direkt an den Träger der OGS zu entrichten. Nur wenn Sie zeitnah die erforderlichen Nachweise in Kopie in der OGS vorlegen, kann eine mögliche Vergünstigung gewährt werden. Läuft der Bewilligungszeitraum des Zuschusses aus, erlischt somit automatisch die Grundlage für die Ermäßigung durch den Träger der OGS. In diesem Falle wird der Träger – auch rückwirkend – den regulären Mittagsessensbeitrag in Höhe von 66,-€ in Rechnung stellen und auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftverfahren von in dem in der Anlage angegebenen Konto einziehen. Dementsprechend ist für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen.

Weitere Daten zum betreuten Kind:

In dringenden Fällen bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten können die nachfolgend nannten Personen benachrichtigt werden:	ge-
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	
Im Bedarfsfall kann das/die Kinder- und/oder Hausarzt/ärztin im Notfall auch jeder andere Arzt ko tiert werden	onsul-
Name und Telefonnummer Kinder- und/oder Hausarzt/ärztin	
Das Kind darf alleine nach Hause gehen.	

Wenn ja: Hinweise für die Betreuer: Art der Erkrankung: Weitere Besonderheiten: Fotografieren wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass Fotos unseres/meines Kindes innerhalb der Schulräume oder auf der Internetseite der OGS bzw. in örtlichen Presseberichten- ohne Namensnennung abgebildet werden. Weitergabe von Telefonnummern wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass meine/unsere Telefonnummer zur Erstellung von Elternlisten verwendet wird, die nur innerhalb der Elternschaft der OGS weitergegeben werden. Laut Beschluss des Fördervereins der KGS vom 03.12.2013 ist eine Anmeldung und Aufnahme von Kindern in die verschiedenen Betreuungsangebote der KGS an eine Mitgliedschaft der Eltern im Förderverein der KGS gebunden. Ein entsprechender Aufnahmeantrag des Vereins muss bei Beginn des Betreuungszeitraumes vorliegen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Datum Unterschrift 1. Sorgeberechtigte(r) Datum Unterschrift 2. Sorgeberechtigte(r) Datum Unterschrift Trägervertreter - Stempel

Bestehen oder bestanden bei Ihrem Kind gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Allergien, Lebens-

mittelunverträglichkeiten, Diabetes, Asthma, etc.).

Einzugsermächtigung Mittagessensbeiträge OGS / Altendorf

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE18ZZZ00000096257 Mandatsreferenz (wird nachgereicht)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den **Förderverein der KGS Meckenheim e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **Förderverein der KGS Meckenheim e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kindes							
Namana und Nama (Kantainkakan)							
Vorname und Name (Kontoinhaber)							
Straße und Hausnummer							
Postleitzahl und Ort							
	BIC:			Ī			
Kreditinstitut (Name und BIC)	DIC.			·			
	IRΔN·	D F	1	[_	1	1	1
	10/114.	J	!	I	1	I_	
Datum, Ort und Unterschrift							

Bankeinzug Elternbeiträge OGS¹ / Altendorf



Gläubiger-Identifikationsnummer
DE6700100000028057 Mandatsreferenz (wird nachgereicht)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die **Stadt Meckenheim**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **Stadt Meckenheim** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kindes							
Vorname und Name (Kontoinhaber)							
Straße und Hausnummer							
Postleitzahl und Ort							
Kreditinstitut (Name und BIC)	BIC:		1.				
	IBAN:	D E	I	I	I	I	
Datum, Ort und Unterschrift							

bitte <u>beide</u> Einzugsermächtigungen ausfüllen